

2. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2000

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V. mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 06.05.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt ab 01.01.2021 bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	60,00 €
von mehr als 8 Stunden	75,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung ausgefertigt,
Heiningen, den 07.05.2021
gez. Aufrecht
Bürgermeister